



HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2015

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen

A. Problem

Durch das Dritte Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 29. November 2004 wurde bestimmt, dass bestehende eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen fortbestehen, aber keine neuen mehr errichtet werden können.

Jedoch gehen immer mehr Schülerinnen und Schüler nach der Absolvierung der Sekundarstufe 1 einer weiterführenden Schule, die kein durchgehendes Gymnasium ist (wie eine IGS oder eine Realschule), den Weg bis hin zum Abitur. Dafür werden gymnasiale Oberstufen auch zukünftig benötigt. Denn gerade in den Mittelstufenschulen ist die Schülerschaft mit Oberstufeneignung außerordentlich heterogen, was ein entsprechend individualisiertes Angebot erfordert. Nur ein eigenständiges Oberstufengymnasium kann allen Abgängern von Real- und Gesamtschulen mit Oberstufeneignung pädagogisch wie organisatorisch einen gleichberechtigten Neuanfang bieten - unabhängig von der abgebenden Schule. Zudem können nur hier vielfältige Förder- und Beratungsangebote in ausreichender Form angeboten werden, da ein entsprechendes Sockeldeputat besteht.

B. Lösung

Der Landtag verabschiedet eine dahin gehende Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen, dass auch wieder neue eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen in Hessen errichtet werden können.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Dritten Gesetzes zur
Qualitätssicherung in hessischen Schulen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Dritten Gesetzes zur
Qualitätssicherung in hessischen Schulen**

Art. 7 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 759), erhält folgende Fassung:

"(1) Bei Inkrafttreten des Art. 2 dieses Gesetzes bestehende eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen können fortgeführt werden. Darüber hinaus können neue eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen errichtet werden."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Hessen braucht eine Schullandschaft, die allen Schülerinnen und Schülern mit gymnasialer Eignung ein an ihren jeweiligen Lernvoraussetzungen ausgerichtetes Bildungsangebot für einen studienqualifizierenden Bildungsgang ermöglicht. Zur Verwirklichung von Chancengleichheit muss überall in Hessen der Zugang zu einer gymnasialen Oberstufe unabhängig vom bisherigen Bildungsweg möglich sein. Das bisherige Verbot der Neugründung eigenständiger gymnasialer Oberstufen steht der Erfüllung dieses Anspruchs an hessische Bildungspolitik im Weg.

Eigenständige gymnasiale Oberstufen bilden zusammen mit Schulen der Sekundarstufe I, insbesondere mit Integrierten Gesamtschulen (IGS), Schulverbünde mit entsprechender personeller, pädagogischer und organisatorischer Koordination. Sie bieten so insbesondere den Schülerinnen und Schülern, die nach der zehnten Klasse eine IGS oder eine Realschule verlassen und eine Oberstufe besuchen wollen, einen Weg zum Abitur. Für alle Schülerinnen und Schüler, die diesen Weg wählen, ist der Schulwechsel ein klarer Neuanfang, unabhängig davon, auf welcher Schule sie vorher waren.

Eigenständige gymnasiale Oberstufen, die in Kooperationsverbänden mit mehreren Schulen der Sekundarstufe I kooperieren, können im Zuge zurückgehender Schülerzahlen insbesondere im ländlichen Raum dazu beitragen, den Weg zum Abitur zu gewährleisten, indem entsprechende Jahrgangsbreiten für ein angemessenes Kursangebot geschaffen werden.

Der Bedarf an Schulplätzen in der gymnasialen Oberstufe wächst an mehreren Standorten in Hessen und insbesondere in Frankfurt am Main kontinuierlich. Es muss den Schulträgern darum wieder ermöglicht werden, je nach Bedarf auch eigenständige gymnasiale Oberstufen zu errichten.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 19. Mai 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel